



Statuten

Urner Kantonal

Matchschützenverband

Gründungsversammlung vom 7. Dezember 1965

Erneuerung genehmigt am 27. März 2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
	Artikel 1 – Name und Sitz	3
	Artikel 2 – Zweck.....	3
	Artikel 3 – Zugehörigkeit	4
II.	Mitgliedschaft	4
	Artikel 4 – Mitgliederkategorien	4
	Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen	5
	Artikel 6 – Mitglieder	6
	Artikel 7 – Ehrenmitglied	6
	Artikel 8 - Gönnermitglied.....	6
	Artikel 9 – Erlöschen der Mitgliedschaft	7
III.	Organisation	7
	Artikel 10 – Organe	7
	Artikel 11 – Vereinsversammlung	7
	Artikel 12 – Zusammensetzung	8
	Artikel 13 – Kompetenzen der Vereinsversammlung.....	8
	Artikel 14 – Vorankündigung und Einberufung	9
	Artikel 15 – Antragsrecht und Stimmrecht.....	9
	Artikel 16 – Abstimmungen	9
	Artikel 17 – Wahlen	9
	Artikel 18 – Vorstand.....	10
	Artikel 19 – Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand.....	11
	Artikel 20 – Kompetenzen	11

Statuten «Urner Kantonal Matchschützenverband»

Artikel 21 – Amtsdauer.....	12
Artikel 22 – Vorstandssitzungen	12
Artikel 23 – Geschlechtervertretung	12
Artikel 24 – Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken	13
Artikel 25 – Revisoren	14
Artikel 26 – Beschlussfassung der Organe	14
Artikel 27 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse.....	15
IV. Finanzen.....	15
Artikel 28 – Rechnungsjahr.....	15
Artikel 29 – Einnahmen	15
Artikel 30 – Ausgaben	16
Artikel 31 – Zeichnungsberechtigung.....	16
Artikel 32 – Haftung	16
Artikel 33 – Fonds und Stiftungen	16
V. Weitere Bestimmungen	17
Artikel 34 – SSV-Vorgaben.....	17
Artikel 35 – Vereinsauflösung.....	17
VI. Schlussbestimmungen.....	17
Artikel 36 – Gleichstellung der Geschlechter	17
Artikel 37 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen	17
Artikel 38 – Übergangsbestimmungen	18
Artikel 39 – Genehmigung und Inkraftsetzung	18

In diesen Statuten werden folgende Abkürzungen verwendet:

SSV	Schweizerischer Schiesssportverband
UKMSV	Urner Kantonal Matchschützenverband
KSVU	Kantonalschützenverband Uri
USS	Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine
ISSF	International Shooting Sport Federation
BASPO	Bundesamt für Sport
Eidg.	Eidgenössisch

Statuten «Urner Kantonal Matchschützenverband»

I. Allgemeines

Artikel 1 – Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen „Urner Kantonal Matchschützenverband“ (UKMSV) besteht ein Verband im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2 Der UKMSV wurde am 7. Dezember 1965 gegründet.
- 3 Sein Sitz ist am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.
- 4 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 – Zweck

- 1 Der UKMSV ist der Sportverband der Urner Gewehr- und Pistolenschützen. Er bezweckt die Förderung des sportlichen Schiessens im Breiten- und Leistungssport. Dieser Zweck soll wie folgt erreicht werden:
 - a) Förderung des sportlichen Schiessens in allen Gewehr- und Pistolen-Disziplinen nach nationalen und internationalen Regeln
 - b) Durchführung von Ausbildungs- und Trainings-Schiessen sowie Wettkämpfen
 - c) Durchführung von kantonalen Meisterschaften in allen Disziplinen
 - d) Förderung der Weiterbildung an Schiessschulen und schweizerisch anerkannten Kursen
 - e) Im Fokus des UKMSV steht die Förderung des Nachwuchses im sportlichen Schiessen. Diese basiert auf dem Förderkonzept Leistungssport, das die Vorgaben von Swiss Olympic und FTEM Schweiz berücksichtigt. Die Jugendausbildung erfolgt ganzheitlich und nachhaltig und dient nebst der Förderung des Nachwuchses für den Schiesssport auch der Bindung von Jugendlichen an den Verein. Die Nachwuchsförderung hat als Zielsetzung, Interessierte für den Spitzensport zu begeistern und zu begleiten. Die Jugendausbildung und Nachwuchsförderung richtet sich nach den Trainings Guidelines von Swiss Shooting, einer Empfehlung für die geordnete Entwicklung von Athleten und dessen Chancenoptimierung.
 - f) Nebst dem Grundgefäss der J+S-Kurse führt der UKMSV für Talente ein lokales Förderkader (Kantonalkader). Diese Athleten absolvieren zusätzliche Trainingseinheiten und vertiefen die technischen und mentalen Kompetenzen. Nebst der Teilnahme an nationalen Wettkämpfen werden diese Athleten auch für internationale Wettkämpfe sowie die Teilnahme an Shooting Masters motiviert. Leistungsorientierte Athleten werden gefördert, um sich für regionale und später nationale Leistungszentren zu qualifizieren.
 - g) Kontaktpflege mit Behörden und Medien

Statuten «Urner Kantonal Matchschützenverband»

- h) nimmt die Interessen der Mitglieder in den übergeordneten Verbänden und Organisationen des Schiesswesens wahr;
- ² Er erstellt zur Zweckerreichung Programme, Konzepte und Projekte, setzt diese zielgerichtet mit den für ihn geeigneten Massnahmen wie z.B. Reglementen, Verträgen und Beschlüssen um.
- ³ Er verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Erwirtschaftete Mittel werden im Sinne des Vereinszwecks eingesetzt.
- ⁴ Als Mitglied vom Schweizer Schiesssportverband (SSV) unterstehen der Verband und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Weiter anerkennt der Verein die Meldestelle Swiss Sport Integrity (SSI) und der Stiftung Schweizer Sportgericht (SSG)

Artikel 3 – Zugehörigkeit

- ¹ Der UKMSV ist Mitglied:
- a) des Schweizerischen Matchschützenverbandes
 - b) der USS Versicherung
 - c) des Kantonalen Schützenverbands Uri (KSVU)
- ² Unter der Vereinsnummer 1.00.0.28.110 ist der Verein auch indirektes Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV)
- ³ Der UKMSV kann sich anderen kantonalen oder nationalen Organisationen mit verwandter Zielsetzung anschliessen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 – Mitgliederkategorien

- ¹ Der UKMSV kennt die folgenden Mitgliederkategorien:
- a) Aktivmitglied
 - b) Ehrenmitglied
 - c) Gönner
- ² Die Mitglieder dieser Kategorien verfügen über unterschiedliche in diesen Statuten festgelegte Rechte und Pflichten.

Statuten «Urner Kantonal Matchschützenverband»

- ³ Der Vorstand kann zusätzliche Rechte und Pflichten in Reglementen für die einzelnen Mitgliederkategorien begründen. Diese Reglemente sind auf der Vereinswebsite zu publizieren.
- ⁴ Der Verband hat im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Statuten die im Anhang aufgeführten Personen als Mitglieder der verschiedenen Kategorien aufgenommen und anerkannt.
- ⁵ Der UKMSV führt ein Verzeichnis seiner stimmberechtigten Mitglieder. Dies ist Grundlage für:
 - a. die GV-Beschlüsse
 - b. den Versicherungsschutz
- ⁶ Es wird ein Verzeichnis der Gönner (nicht stimmberechtigter Mitglieder) geführt.
- ⁷ Der Austritt ist von Gesetzes wegen zulässig, wenn er mit Beobachtung einer halbjährigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres angesagt wird. ZGB Art. 70, Abs. 2
- ⁸ Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Gericht anfechten. ZGB Art. 75
- ⁹ Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen

- ¹ Alle Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht werden in einem Mitgliederverzeichnis registriert und sind obligatorisch durch den Verein bei der Genossenschaft USS-Versicherungen zu versichern.
- ² Mit der Mitgliedschaft unterstellt sich jedes Vereinsmitglied den Statuten, Reglementen und Ausführungsbestimmungen dieses Vereins und anerkennt die Beschlüsse der Vereinsorgane. Gleichzeitig anwendbar ist das Regelwerk der diesem Verein übergeordneten Verbände und die Anerkennung deren Beschlüsse. Das gleiche gilt gegenüber dem SSV.
- ³ Das Vereinsmitglied unterstellt sich ebenfalls der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide.
- ⁴ Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des SSV und der kantonalen und eidgenössischen Gesetze als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden.

Statuten «Urner Kantonal Matchschützenverband»

Artikel 6 – Mitglieder

- 1 Neue Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen
- 2 Die Vereinsmitglieder haben folgende Rechten und Pflichten
- 3 Rechte:
 - a) Versammlungsrechte gemäss Art. 17;
 - b) Informationsrecht über Vereinsgeschäfte;
 - c) Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen und Trainings sowie an Schiessanlässen des Vereins gemäss Jahresprogramm resp. an Schiesswettkämpfen Dritter gemäss Aufgebot;
 - d) Recht auf Aus- und Weiterbildung gemäss Vorgaben des Kursorganisations.
- 4 Pflichten:
 - a) Angabe der Personalien mit zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail Adresse sowie Mobile-Nummer;
 - b) Teilnahme an der Vereinsversammlung und an vom Vorstand beschlossener Fronarbeit;
 - c) Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und weiterer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wie gegenüber den übergeordneten Verbänden;

Artikel 7 – Ehrenmitglied

- 1 Ein Ehrenmitglied ist eine natürliche Person, die diesen persönlichen Titel auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung als Anerkennung für geleistete Dienste zugesprochen erhält.
- 2 Der Titel kann vergeben werden, wenn sich die Person im Schiesswesen und im Verein durch besondere Verdienste hervorgetan hat.
- 3 Das Ehrenmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle Mitglieder gemäss Artikel 6.
- 4 Das Ehrenmitglied ist von der Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und anderer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein befreit.
- 5 Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Tod oder Aberkennung durch die Vereinsversammlung.

Artikel 8 - Gönnermitglied

- 1 Als Gönnermitglieder gelten Personen, die den UKMSV finanziell unterstützen.
- 2 Sie haben an den Vereinsversammlungen kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Statuten «Urner Kantonal Matchschützenverband»

Artikel 9 – Erlöschen der Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, soweit diese Statuten nicht etwas anderes für einzelne Mitgliederkategorien bestimmen. Austretende Mitglieder verlieren bei ihrem Austritt jeden Anspruch auf das Vermögen des Verbands.
- ² Der Austritt eines Aktivmitglieds ist auf Ende des Rechnungsjahres möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
- ³ Ein Vereinsmitglied kann jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) das Regelwerk des Vereins wiederholt verletzt oder dessen Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet¹;
 - b) das Regelwerk der übergeordneten Verbände wiederholt verletzt oder deren Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet respektive wenn sich eine Person in einer Weise verhält, die dem Verein schadet oder dessen gutes Ansehen gefährdet.

III. Organisation

Artikel 10 – Organe

- ¹ Die Organe des UKMSV sind:
 - a) Generalversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Revisoren
- ² Der Vorstand erlässt die notwendigen Reglemente des Vereins und legt die interne Organisation fest.

Artikel 11 – Vereinsversammlung

- ¹ Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- ² Sie kann als ordentliche oder ausserordentliche (a.o.) Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.
- ³ Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in der Regel im 1. Quartal statt.
- ⁴ Verlangen mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Vereinsversammlung, so hat der Vorstand diese spätestens sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Gesuchs und mit den verlangten Traktanden und Anträgen abzuhalten. ZGB Art. 64, Abs. 3
- ⁵ Der Präsident leitet die Vereinsversammlung.

¹ z.B. Fehlende Zahlung des Mitgliederbeitrags;

Statuten «Urner Kantonal Matchschützenverband»

Artikel 12 – Zusammensetzung

- 1 Die Vereinsversammlung setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen:
 - a) Aktivmitglieder;
 - b) Ehrenmitglieder;
 - c) Vorstand;
 - d) Revisoren.
- 2 Die Mitglieder haben persönlich zur Vereinsversammlung zu erscheinen. Eine Übertragung der Versammlungsrechte ist nicht zulässig.

Artikel 13 – Kompetenzen der Vereinsversammlung

- 1 Die Vereinsversammlung verfügt über alle Kompetenzen, die ihr nach Gesetz und nach diesen Statuten zufallen:
 - a) entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind. ZGB Art. 65, Abs. 1
 - b) wählt die Stimmenzähler;
 - c) genehmigt die Traktandenliste der ordentlichen Vereinsversammlung;
 - d) genehmigt das Protokoll der letzten Vereinsversammlung;
 - e) nimmt den Jahresbericht des Präsidenten zur Kenntnis;
 - f) nimmt den Bericht der Revisoren zur Kenntnis;
 - g) genehmigt die Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr;
 - h) genehmigt das Budget für das Folgejahr;
 - i) genehmigt die Mitgliederbeiträge und andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein;
 - j) entlastet den Vorstand;
 - k) genehmigt das Jahresprogramm;
 - l) entscheidet über die Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
 - m) wählt den Präsidenten;
 - n) wählt die übrigen Mitglieder des Vorstands;
 - o) wählt die Revisoren;
 - p) verleiht und aberkennt die Ehrenmitgliedschaft;
 - q) wählt Mitglieder des Vorstands und Revisoren ab;
 - r) genehmigt die Statuten und deren Änderungen;
 - s) genehmigt eine Fusion oder die Auflösung des Vereins.

Statuten «Urner Kantonal Matchschützenverband»

Artikel 14 – Vorankündigung und Einberufung

- ¹ Das Datum, die Zeit und der Ort der Vereinsversammlungen sind mindestens vier Wochen im Voraus in schriftlicher oder elektronischer Form allen Mitgliedern anzukündigen.
- ² Der Vorstand beschliesst die Traktandenliste und der Versand der Einladung (Traktandenliste mit weiteren Sitzungsunterlagen) erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch an die Vereinsmitglieder.
- ³ Die auf diese Weise einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 15 – Antragsrecht und Stimmrecht

- ¹ Die Mitglieder haben Anträge für die Vereinsversammlung schriftlich mindestens acht Wochen vor der Versammlung dem Präsidenten einzureichen.
- ² Der Vorstand kann neben den von Mitgliedern verlangten Traktanden weitere Punkte auf die Traktandenliste setzen und Anträge zur Beschlussfassung anfügen.
- ³ An der Vereinsversammlung hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
- ⁴ Der Stimmberechtigte hat seine Identität auf Nachfrage des Sitzungsleiters nachzuweisen.
- ⁵ Alle Trainerinnen, Trainer sowie Athletinnen und Athleten, die aktiv am Vereinsleben partizipieren, sollen in angemessener Weise in die Entscheidungs- und Mitbestimmungsprozesse des Vereins einbezogen werden.

Artikel 16 – Abstimmungen

- ¹ Über Anträge wird offen abgestimmt, sofern die Vereinsversammlung nicht etwas anderes beschliesst.
- ² Es gilt das relative Mehr (grössere Zahl) der abgegebenen Stimmen.
- ³ Bei geheimer Abstimmung gilt die Zahl der abgegebenen, gültigen Stimmzettel zur Bestimmung des relativen Mehrs. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.

Artikel 17 – Wahlen

- ¹ Wahlen finden offen statt, sofern die Vereinsversammlung nicht durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschliesst.²

² z.B. Antrag auf „geheime Wahl“ oder „Wahl in globo“ der übrigen Vorstandsmitglieder.

Statuten «Urner Kantonal Matchschützenverband»

- 2 Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr (mehr als die Hälfte) der abgegebenen Stimmen. Im zweiten und jeweils nachfolgenden Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 3 Bei Stimmgleichheit zwischen zwei und mehr Kandidaten für denselben Sitz, findet eine Stichwahl unter diesen Kandidaten statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit gilt das Los des Sitzungsleiters.
- 4 Bei geheimer Wahl gilt die Zahl der abgegebenen, gültigen Wahlzettel zur Bestimmung des absoluten Mehrs. Leere und ungültige Wahlzettel (ehrverletzende Äusserungen, unklare Stimmen oder nicht wählbare Personen) werden nicht mitgezählt.

Artikel 18 – Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus mindestens fünf und maximal acht Mitgliedern, die von der Vereinsversammlung gewählt sind.
- 2 Folgende Funktionen sind im Vorstand zu besetzen:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Nachwuchschef
 - d) Disziplinenchef Kleinkaliber und Luftgewehr
 - e) Disziplinenchef 300m
 - f) Disziplinenchef Pistole
 - g) Aktuar
 - h) Kassier
- 3 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Präsident leitet ebenfalls die Vorstandssitzungen und vertritt den Verein.
- 4 Ist der Präsident an der Ausübung seines Amtes verhindert, so übernimmt der Vizepräsident die Stellvertretung.
- 5 Ämterkumulation ist zulässig.
- 6 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen unter Vorlegung des Belegs.
- 7 Vorstandsmitglieder sind von der Mitglieder-Beitragspflicht befreit.

Statuten «Urner Kantonal Matchschützenverband»

Artikel 19 – Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand

Nur Vereinsmitglieder sind in den Vorstand wählbar.

Artikel 20 – Kompetenzen

- ¹ Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die gemäss Gesetz und diesen Statuten weder der Vereinsversammlung noch den Revisoren zugewiesen sind.
- ² Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:
 - a) führt die laufenden Geschäfte;
 - b) erlässt die notwendigen Reglemente im Verein;
 - c) bereitet die Geschäfte der Vereinsversammlung vor und stellt die jeweiligen Anträge;
 - d) erarbeitet das Jahresprogramm;
 - e) bezeichnet in Ergänzung zu den Organen diejenigen Funktionen, die es zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigt und erlässt dazu ein Pflichtenheft mit den jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen;
 - f) bezeichnet die Amtsträger für die vorgenannten Funktionen und setzt diese ab;
 - g) genehmigt Verträge;
 - h) schliesst Kooperationen mit anderen Vereinen und/oder übergeordneten Verbänden ab;
 - i) hat zu allen Geschäften der Vereinsversammlung das Antragsrecht;
 - j) bestimmt Personen, die den Verein in übergeordneten Verbänden vertreten;
 - k) verfügt für nicht im Budget berücksichtigte Ausgaben von maximal CHF 5'000.00 im Geschäftsjahr.
 - l) verhandelt mit dem Amt für Kultur und Sport bezüglich der Leistungsvereinbarung.
- ³ Die J&S-Leitenden sind zuständig für die Ausbildung im Sportbereich, Sicherheit und den Schiessbetrieb. Sie organisieren die Jugendausbildung im Verein.
- ⁴ Der Munitionsverwalter besorgt den Bezug, den zusätzlichen Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.
- ⁵ Der Vorstand kann einzelne Aufgabenbereiche an Personen ausserhalb des Vorstands delegieren. Die Verantwortlichen führen ihre Tätigkeit respektive ihr Ressort selbständig aus. Sie legen an der Generalversammlung einen kurzen mündlichen Bericht ab.

Statuten «Urner Kantonal Matchschützenverband»

Artikel 21 – Amtsdauer

- ¹ Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre.
- ² Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 16 Jahr nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident*in erfolgt.
- ³ Die maximale definierte Amtsdauer kann nach deren Erreichung mittels eines 2/3 Mehrheitsentscheids verlängert werden.
- ⁴ Sie beginnt nach Abschluss der Vereinsversammlung, wo der Vorstand gewählt wurde, und endet mit Abschluss derjenigen Vereinsversammlung im übernächsten Jahr.
- ⁵ Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer durch Tod, Ausschluss oder Rücktritt aus, so wählt die nächstfolgende Vereinsversammlung ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer.
- ⁶ Besteht der Vorstand aus weniger als der Hälfte der gewählten Mitglieder, so berufen die Revisoren³ eine ausserordentliche Vereinsversammlung ein, bei der Ergänzungswahlen für die restliche Amtsdauer stattfinden.⁴

Artikel 22 – Vorstandssitzungen

- ¹ Der Vorstand trifft sich im Rechnungsjahr so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Der Präsident lädt schriftlich zur Sitzung ein. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus und unter Zustellung der Traktandenliste mit allfällig weiteren Sitzungsunterlagen.
- ³ Der Präsident ist befugt, Sitzungen des Vorstands ganz oder teilweise per Videokonferenz oder mit einzelnen elektronisch zugeschalteten Vorstandsmitgliedern durchzuführen.
- ⁴ Der Vorstand hält seine Sitzungen auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen von wenigstens 1/3 der Vorstandsmitglieder unter Angabe der Traktanden ab.
- ⁵ Bei dringenden oder zwingenden Angelegenheiten und sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

Artikel 23 – Geschlechtervertretung

- ¹ Der Vorstand soll in seiner Zusammensetzung eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter aufweisen.

³ Die Revisoren sind als zuständiges Organ ausgewählt, um im Fall des Gesamtrücktritts des Vorstands, eine statutenkonforme Lösung zu haben. Ein Fünftel der Mitglieder kann eine solche einberufen.

⁴ Eine Ersatzwahl ist geboten, wenn der Vorstand nicht statutenkonform besetzt werden kann. Ansonsten läuft der Verein Gefahr, dass er von Gesetzes wegen aufgelöst wird (Art. 77 ZGB).

Statuten «Urner Kantonal Matchschützenverband»

- ² Dabei ist anzustreben, dass die Geschlechtervertretung dem Verhältnis der Geschlechter innerhalb der Mitgliedschaft entspricht.
- ³ Der Verein achtet bei der Wahl des Vorstands nach Möglichkeit auf eine faire und ausgewogene Beteiligung aller Geschlechter.

Artikel 24 – Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken

- ¹ Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
- ² Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- ³ Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- ⁴ Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
- ⁵ Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- ⁶ Ein Interessenkonflikt eines Mitgliedes liegt vor, wenn über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits Beschluss zu fassen ist.
Liegt solch ein Konflikt vor, ist das entsprechende Vereinsmitglied u.a. vom Stimmrecht ausgeschlossen.⁵
- ⁷ Befindet sich ein Mitglied in einem regelmässigen oder dauerhaften Interessenkonflikt, der es dem Mitglied verunmöglicht, seine Pflichten ordnungsgemäss auszuüben, ist das Mitglied zum Rücktritt aufzufordern.

Artikel 24 a Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbiten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

⁵ Entspricht der zwingenden Bestimmung von Art. 68 ZGB und wird hier deklaratorisch übernommen.

Statuten «Urner Kantonal Matchschützenverband»

Artikel 25 – Revisoren

- 1 Die Vereinsversammlung wählt zwei ordentliche Revisoren für die gleiche Amtsdauer wie den Vorstand.
- 2 Die beiden Revisoren verfügen über Erfahrung im Rechnungswesen.
- 3 Die Revisoren haben Einsichtsrecht in alle Akten.
- 4 Sie prüfen die Jahresrechnung und allfällige weitere Kassen im Verein sowie die Abrechnungen von Vereinsanlässen.
- 5 Sie erstatten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und unterbreiten die entsprechenden Anträge zur Beschlussfassung.
- 6 Für die Rechnungsprüfung und Antragstellung muss mindestens ein Revisor anwesend sein.
- 7 Falls von der Vereinsversammlung beschlossen, führen die Revisoren das Stimm- und Wahlbüro an einer Vereinsversammlung mit Wahlen.
- 8 Die Revision kann extern vergeben werden.

Artikel 26 – Beschlussfassung der Organe

- 1 Nur ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlungen sowie Sitzungen des Vorstands und der Revisoren sind beschlussfähig.
- 2 Diese dürfen nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschliessen.
- 3 Bei den Sitzungen des Vorstands muss mindestens die Hälfte der Mitglieder und bei Sitzungen der Revisoren müssen alle Mitglieder anwesend sein, um rechtsgültig Beschlüsse zu fassen.
- 4 Für die Genehmigung der Statuten und eine Fusion des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit und für die Auflösung des Vereins eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 5 Bei Beschluss, welche unter Ziffer 4 thematisiert sind, muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gemäss aktuellem Mitgliederverzeichnis der SSV-/SAT-Admin anwesend sein. Erreicht die Vereinsversammlung, für die eine Auflösung traktandiert ist, die erforderliche Anzahl an Stimmberechtigten nicht, so hat der Vorstand eine neue ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen, an der mindestens eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung beschliessen kann.
- 6 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen fällt der Versammlungs- resp. Sitzungsleiter den Stichentscheid.

Statuten «Urner Kantonal Matchschützenverband»

Artikel 27 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse

- ¹ Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Die Protokolle sind am nächsten Treffen durch das entsprechende Organ zu genehmigen und zu archivieren.
- ² Ein Beschluss eines Organs tritt sofort in Kraft ausser das Organ entscheidet anders.
- ³ Für die Organe ist der jeweilige Vorsitzende für den Vollzug zuständig ausser das Organ entscheidet anders.

IV. Finanzen

Artikel 28 – Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 29 – Einnahmen

- ¹ Der Verein finanziert sich insbesondere durch folgende Einnahmen:
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Gönnerbeiträge
 - c) Einnahmen aus Aktivitäten, Dienstleistungen und dem Schiessbetrieb
 - d) Sponsorenbeiträge
 - e) Schenkungen, Zuwendungen und Legate
 - f) Beiträge der öffentlichen Hand (u.a. Leistungsvereinbarung mit Amt für Kultur und Sport)
 - g) Beiträge aus der Nachwuchsförderung seitens des SSV und BASPO
 - h) Weitere Einkünfte aus Vereinstätigkeiten
- ² Die Mitgliederbeiträge für die jeweiligen Kategorien, Abgaben und Gebühren werden durch die Vereinsversammlung für das nächstfolgende Geschäftsjahr genehmigt.
- ³ Der Vorstand ist berechtigt, die an übergeordnete Verbände abzuliefernden finanziellen Verpflichtungen den Vereinsmitgliedern weiter zu belasten.
- ⁴ Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden nach der Vereinsversammlung in Rechnung gestellt und sind entsprechend fällig.

Statuten «Urner Kantonal Matchschützenverband»

Artikel 30 – Ausgaben

- ¹ Der Vorstand verwendet die Vereinsgelder gemäss genehmigtem Budget.
- ² Er kann Ausgabenkompetenzen an Funktionäre und Amtsträger delegieren und betragsmässig festlegen.
- ³ Über vom Vorstand zusätzlich zum genehmigten Budget beschlossene Ausgaben ist an der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Artikel 31 – Zeichnungsberechtigung

- ¹ Der Vorstand beschliesst über die Zeichnungsberechtigung im Verein.
- ² Mit Ausnahme des Bankverkehrs, wo der Kassier bis zu einem vom Vorstand bestimmten Betrag oder für bestimmte Bankgeschäfte einzeln zeichnen kann, gilt Kollektivunterschrift zu Zweien.

Artikel 32 – Haftung

- ¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- ² Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 33 – Fonds und Stiftungen

- ¹ Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Vereinsversammlung.
- ² Die Fonds sind Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen. Sie müssen aber in der Bilanz ersichtlich sein.

Statuten «Urner Kantonal Matchschützenverband»

V. Weitere Bestimmungen

Artikel 34 – SSV-Vorgaben

- ¹ Für das Sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS).
- ² Im Weiteren gelten insbesondere im Verein die SSV-Bestimmungen in Sachen:
 - a) Dopingbekämpfung und -prävention;
 - b) Ethik;
 - c) Datenschutz.

Artikel 35 – Vereinsauflösung

- ¹ Im Falle einer Auflösung oder Fusion beschliesst die Generalversammlung gleichzeitig mit dem Auflösungs- oder Fusionsbeschluss über die Verwendung oder weitere Verwaltung des allfälligen Vereinsvermögens (Liegenschaft, Inventar, Barvermögen, zweckbestimmendes Fondsvermögen sowie Archivakten).
- ² Bei einer Fusion ist die Vermögensübergabe an eine neue Organisation möglich, wenn der bisherige Zweck, namentlich die Weiterführung des freiwilligen und sportlichen Schiessens gewährleistet ist.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 36 – Gleichstellung der Geschlechter

- ³ Beziehen sich die Begriffe in diesen Statuten auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt.
- ⁴ Diese Gleichstellung gilt ebenfalls für alle Reglemente des Vereins.

Artikel 37 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten vollständig, soweit die Übergangsbestimmungen nicht etwas Gegenteiliges vorsehen.

Statuten «Urner Kantonal Matchschützenverband»

Artikel 38 – Übergangsbestimmungen


- 1 Ergeben sich mit der Inkraftsetzung dieser Statuten Widersprüche und Auslegungsfragen zum bisherigen Regelwerk, so entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung von allfälligen Bestimmungen des SSV.
- 2 Der Vorstand ist innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Statuten beauftragt, die bisherigen Reglemente des Vereins an diese neuen Statuten anzupassen und entsprechend in Kraft zu setzen.

Artikel 39 – Genehmigung und Inkraftsetzung

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden am 27. März 2026 an der Vereinsversammlung des Vereins in Erstfeld genehmigt.
- 2 Sie treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den KSVU in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 22. März 2024.

Für den Urner Kantonal Matchschützenverband

6472 Erstfeld, 27. März 2026



Paul Wyrsh
Präsident




Martina Riedi
Aktuarin


Für den Kantonalsschützenverband Uri



Ort

Datum


Urs Vetter
Präsident



Petra Jeanneret
Aktuarin